

## Veröffentlichungspflichten 2021

<b>Netzbereich</b>	16,7-Hz-Bahnstromnetz (Deutschland)
<b>Gesetz/ Verordnung</b>	§ 23c Abs. 1 Nr. 4 EnWG Veröffentlichungspflichten  (2) Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen haben ferner jeweils zum 1. April eines Jahres folgende Strukturmerkmale ihres Netzes und netzrelevanten Daten auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen:  4. die Anzahl der Entnahmestellen jeweils für alle Netz- und Umspannebenen,
<b>Stand</b>	31.12.2021

### § 23c Abs. 1 Nr. 4 EnWG – Anzahl der Entnahmestellen

Ebene	Anzahl
HöS / HS	38
HS	223
HS / MS	1.595
MS	12.213